

1979	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1979	Nr. 55
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 79	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße — GGVS) neu: 9241-23-3; 751-1-1, 9241-21	1509
24. 8. 79	Neufassung der Tierseuchenschutzverordnung DDR 7831-1-45-1	1519
27. 8. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Isolierer/zur Isoliererin im Bereich der Industrie neu: 800-21-1-73	1532
20. 8. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1233 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) 1104-5, 820-1	1542
20. 8. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 des Weingesetzes) 1104-5, 2125-5	1542
20. 8. 79	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1543

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1544
Verkündungen im Bundesanzeiger	1545
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1545

Die Anlagen zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße — GGVS) werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße — GGVS)

Vom 23. August 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes von der Bundesregierung, hinsichtlich des § 3 Abs. 1, 3 und 5 nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Grund des § 6 dieses Gesetzes nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden vom Bundesminister für Verkehr und auf Grund der §§ 10 und 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind die unter die Begriffe der Anlage A, Teil II, Klassen 1 bis 9 fallenden Güter. Sie dürfen auf der Straße nur unter den Bedingungen der Anlage A befördert werden.

§ 2

Beförderung in Versandstücken, Containern, Tanks und Fahrzeugladungen

(1) Gefährliche Güter dürfen als Versandstücke nur befördert werden, wenn die Anlage A, Randnummer

2004 über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung beachtet ist.

(2) Gefährliche Güter dürfen in loser Schüttung, in Containern oder in Tanks nur befördert werden, wenn dies nach Anlage B, Randnummer 10 003 Abs. 1 zulässig ist.

(3) Die Vorschriften der Anlage B, Randnummer 10 003 Abs. 2 bis 4 über

1. den Bau, die Ausrüstung und Prüfung der Beförderungsmittel,
 2. das Zusammenladen, die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken sowie
 3. das Beladen, Entladen und die Handhabung
- sind zu beachten.

§ 3

Mitführen von Beförderungspapieren

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter sind vom Fahrzeugführer folgende Beförderungspapiere mitzuführen:

1. das Begleitpapier für jede Sendung gefährlicher Güter (§ 4),
2. Unfallmerkblätter (§ 5),
3. die gültige Prüfbescheinigung (§ 6 Abs. 2 und 4),
4. der Erlaubnisbescheid für die Beförderung der in Anlage B, Anhang B. 8 aufgeführten gefährlichen Güter (§ 7),
5. der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung (§ 11 Abs. 5),
6. die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (§ 12),
7. die in den Anlagen A und B vorgeschriebenen besonderen Beförderungspapiere.

(2) Die Beförderungspapiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

Begleitpapier

(1) Jeder Sendung gefährlicher Güter muß der Absender ein Begleitpapier mitgeben. Bei der Verteilung einer Sendung auf mehrere Fahrzeuge ist für jede Beförderungseinheit (Anlage B, Randnummer 10 102) eine Ausfertigung des Begleitpapiers über die Teilsendung mitzugeben. Ein Begleitpapier ist nicht erforderlich, wenn die in Anlage B, Randnummer 10 100 Abs. 2 angegebenen Mengen nicht überschritten und die Güter für eigene Zwecke befördert werden und keine Beförderungserlaubnis nach § 7 Abs. 1 erforderlich ist oder, wenn es sich um die Beförderung ungereinigter leerer, festverbundener Tanks von Tankfahrzeugen oder ungereinigter leerer Aufsetztanks handelt.

(2) Das Begleitpapier muß Namen und Anschrift des Absenders und Empfängers, Versandort, Bestimmungsort sowie die Bezeichnung und das Nettogewicht des Gutes enthalten. Bei der Beförderung in Tankfahrzeugen braucht das Nettogewicht nicht angegeben zu werden. Die Nettogewichtsangabe ist

ferner nicht notwendig, wenn das Gewicht die in § 5 Abs. 6 Nr. 1 angegebenen Mengen überschreitet oder es sich um eine nach § 7 erlaubnispflichtige Beförderung handelt und das Begleitpapier einen Vermerk enthält, daß das Nettogewicht über den in § 5 Abs. 6 Nr. 1 oder in Anlage B, Anhang B. 8 angegebenen Gewichtsgrenzen liegt. Statt des Nettogewichts darf auch das Bruttogewicht angegeben werden. In diesem Falle ist für die Anwendung der §§ 5 und 8 das Bruttogewicht maßgebend. Diese Angaben sowie die Vermerke nach Absatz 3 hat der Absender einzutragen; sie können auch in einem Beförderungspapier enthalten sein, das auf Grund anderer Vorschriften mitzuführen ist. Auf demselben Begleitpapier dürfen nur solche Güter zusammen aufgeführt werden, die nach Anlage B in ein Fahrzeug verladen werden dürfen.

(3) Die Bezeichnung des Gutes im Begleitpapier muß die in der Stoffaufzählung der Anlage A durch Kurzschrift hervorgehobene Benennung oder, soweit dies in Anlage A, Teil II, jeweils Abschnitt 2, Unterabschnitt B zugelassen ist, die handelsübliche oder chemische Benennung enthalten. Die Benennung ist durch die Angabe der Klasse, der Ziffer und des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, durch die Abkürzung „GGVE“ zu ergänzen. Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 muß das Begleitpapier die nach Anlage A, Randnummer 2703, Blätter 1 bis 11 jeweils Abs. 7, geforderten Angaben enthalten.

(4) Soweit bei Stoffen und Gegenständen der Anlage A, Teil II Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 2, 3, 4.1, 6.1, 7 und 8 jeweils Abschnitt 2, Unterabschnitt B besondere Vermerke vorgeschrieben sind, müssen auch diese in das Begleitpapier eingetragen werden.

§ 5

Unfallmerkblätter

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, hat der Fahrzeugführer Unfallmerkblätter mitzuführen, die in knapper Form angeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, und
5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter oder die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

(2) Ist ein Tank, der durch Trennwände in mehrere Abteilungen unterteilt ist, mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nicht gefährlichen Gütern gefüllt, so muß aus den Unfallmerkblättern oder einem Beiblatt ersichtlich sein, welches gefährliche Gut die einzelne Abteilung enthält. Die zusätzlichen Angaben über den Inhalt der einzelnen Abteilungen sind nicht erforderlich, wenn sie mit in Anlage B, Anhang B.5 aufgezählten gefährlichen Gütern gefüllt und die nach § 8 Abs. 7 an den Seiten angebrachten Warntafeln mit den dazugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sind.

(3) Der Absender hat sicherzustellen, daß die Unfallmerkblätter dem Beförderer vor Beginn der Beförderung übergeben werden. Auf die Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 hat er hinzuweisen. Die vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Muster für Unfallmerkblätter sollen verwendet werden.

(4) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, diese Weisungen in dem nach den gegebenen Umständen möglichen Umfang zu befolgen.

(5) Die für die tatsächliche Beförderung erforderlichen Unfallmerkblätter sind im oder am Führerhaus und, sofern nach § 8 Warntafeln erforderlich sind, in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln mitzuführen. Sind für die Warntafeln besondere Kennzeichnungsnummern vorgeschrieben, brauchen Unfallmerkblätter in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln nicht mitgeführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind anzuwenden, wenn

1. das Nettogewicht bei Gütern der Anlage A, Teil II,
 - a) Klassen 1 a, 1 b, 1 c und 6.2 insgesamt mehr als 50 Kilogramm oder
 - b) Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 insgesamt mehr als 3 000 Kilogramm beträgt,
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder
3. es sich
 - a) um Stoffe der Anlage A, Teil II, Klasse 7, Randnummer 2703, Blätter 5 bis 11, oder
 - b) um gefährliche Güter in Tanks oder um ungereinigte leere Tanks handelt.

Den Absätzen 1 bis 5 unterliegen ohne Rücksicht auf das Gewicht nicht Sicherheitszündhölzer der Anlage A, Randnummer 2171, Ziffer 1, Buchstabe a und Stoffe der Anlage A, Randnummer 2651, soweit sie nicht unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 fallen.

(7) Werden die in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Güter in Versandstücken befördert und die dort angegebenen Gewichtsgrenzen überschritten, so ist den Absätzen 1 bis 5 genügt, wenn für die verschiedenen gefährlichen Güter ein gemeinsames Unfallmerkblatt für eine oder mehrere Klassen mitgeführt wird. Beträgt das Nettogewicht eines einzelnen gefährlichen

Gutes jedoch mehr als 3 000 Kilogramm, ist ein auf dieses gefährliche Gut bezogenes Unfallmerkblatt mitzuführen.

(8) Ein Unfallmerkblatt darf auch mitgeführt werden, wenn die in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten werden. Bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 3, Buchstabe b darf anstelle des auf den ungereinigten leeren Tank bezogenen Unfallmerkblatts das Unfallmerkblatt des zuletzt beförderten Gutes verwendet werden.

(9) An den in Absatz 5 genannten Stellen dürfen nur die für die tatsächliche Beförderung erforderlichen Unfallmerkblätter mitgeführt werden. Andere Unfallmerkblätter dürfen getrennt von den Begleitpapieren der Ladung in einem Umschlag oder sonstigen Behältnis mit der Aufschrift „Ungültige Unfallmerkblätter“ im Führerhaus des Fahrzeugs aufbewahrt werden.

§ 6

Baumusterzulassung, Prüfbescheinigungen

(1) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Gefäßbatterien sind nach Anlage B, Anhang B. 1 a und Tankcontainer nach Anlage B, Anhang B. 1 b zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. Für Tankfahrzeuge darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den übrigen Vorschriften der Anlage B entspricht. In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tank verwendet werden darf. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2090), bleibt unberührt.

(2) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, einer Gefäßbatterie oder eines Tankcontainers sind diese nach Anlage B, Anhang B. 1 a oder Anhang B. 1 b zu prüfen. Tankfahrzeuge sind außerdem daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet sind sowie der Anlage B, Kapitel I und II jeweils Abschnitt 2 entsprechen. Genügen das Tankfahrzeug, der Aufsetztank, die Gefäßbatterie oder der Tankcontainer den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 eine Prüfbescheinigung nach dem Muster in Anlage B, Anhang B. 3 a auszustellen. Die Zulassungsstelle der nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat im Fahrzeugschein des Tankfahrzeugs durch Stempelaufdruck zu vermerken: „Baumuster zugelassen nach GGVS“.

(3) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainer unterliegen den in der Anlage B vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen. Werden die Prüfungsanforderungen erfüllt, so ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 ein entsprechender Vermerk in die Prüfbescheinigung einzutragen.

(4) Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III (Anlage B, Randnummer 11 105 Abs. 2 Buchstabe c),

Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen bestimmt sind, und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet sind sowie der Anlage B, Kapitel I und II jeweils Abschnitt 2 für die Beförderung der gefährlichen Güter, für die sie verwendet werden sollen, und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Genügen die Fahrzeuge den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 eine Bescheinigung auszustellen, und zwar für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III nach Anlage B, Anhang B. 3 b und für die übrigen Fahrzeuge nach Anlage B, Anhang B. 3 a, sowie im Fahrzeugschein durch Stempelaufdruck zu vermerken „Geprüft nach § 6 Abs. 4 der GGVS“.

(5) Die elektrische Ausrüstung nach Anlage B, Randnummer 220 000 der Tankfahrzeuge, der Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, der Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und der Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks ist wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffrist beträgt für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III fünf Jahre und für die übrigen Fahrzeuge drei Jahre. Entspricht die elektrische Ausrüstung der Anlage B, ist von dem nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 zuständigen Sachverständigen bei Tankfahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 2, bei den übrigen Fahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 4 ein entsprechender Prüfvermerk einzutragen.

(6) In der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von Tankfahrzeugen, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks, in deren Fahrzeugschein ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 eingetragen ist, ist durch äußere Besichtigung zu prüfen, ob diese Fahrzeuge für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet sind und ob Vorschriften der Anlage B, Kapitel I und II jeweils Abschnitt 2 verletzt sind. Bei Tankfahrzeugen ist ferner durch die äußere Besichtigung des Tanks festzustellen, ob dieser Mängel aufweist und ob die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 3 in der Bescheinigung nach Absatz 2 bestätigt worden ist. Die Prüfplakette darf nur zugeteilt werden, wenn das Fahrzeug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht, für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist und keine durch äußere Besichtigung erkennbaren sicherheitstechnischen Mängel festgestellt worden sind.

(7) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Tankcontainer, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks dürfen nur zur Beförderung der gefährlichen Güter verwendet werden, die in der Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 aufgeführt sind. Tankfahrzeuge, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter außerdem nur verwendet werden, wenn ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 im Fahr-

zeugschein eingetragen ist. Der Absender darf dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Tankcontainern oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III nur übergeben, wenn eine Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 mit den erforderlichen Prüfvermerken vorliegt und in ihr das zu befördernde Gut bezeichnet ist. Die Prüfbescheinigung für Tankcontainer braucht nicht mitgeführt zu werden, wenn aus der Angabe am Tank ersichtlich ist, für welche Stoffe oder Stoffgruppen der Tankcontainer zugelassen ist.

(8) Der Vermerk im Fahrzeugschein nach den Absätzen 2 oder 4 ist auf Antrag des Fahrzeughalters von der Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu streichen. Damit erlischt das Recht zur Beförderung gefährlicher Güter mit dem betreffenden Fahrzeug.

§ 7

Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II

(1) Die Beförderung der in Anlage B, Anhang B. 8, Listen I und II aufgeführten Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach dieser Verordnung oder, soweit die Beförderung dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489) unterliegt, nach der Anlage B der Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190 Anlagenband), geändert durch die Verordnung vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1329 Anlagenband), erfüllt sind. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen wird, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Nebenbestimmungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(2) Soll die Beförderung in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Tankcontainern durchgeführt werden, die auf Grund der Übergangsregelung des § 14 zur Beförderung gefährlicher Güter weiterverwendet werden dürfen, aber noch nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, so ist dies durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens von Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 auf Kosten des Antragstellers über die am Fahrzeug, am festverbundenen Tank, am Aufsetztank, an der Gefäßbatterie oder am Tankcontainer durch technische Maßnahmen getroffene Vorsorge anordnen.

(3) Bei Gütern der Anlage B, Anhang B. 8, Liste I ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das gefährliche Gut

in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und entladen werden kann; es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Die Erlaubnis ist auf die Beförderung zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof oder Hafen zu beschränken, wenn das gefährliche Gut in Tankcontainern verladen ist oder verladen werden kann, die gesamte Beförderungstrecke im Gelfungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und das Gut auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann.

(4) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Geht die Fahrt über das Land hinaus, so hat die Straßenverkehrsbehörde diejenige höhere Verwaltungsbehörde, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu hören. Ihre Zustimmung ist nur hinsichtlich des Fahrweges erforderlich. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(5) Der Absender darf gefährliche Güter, für deren Beförderung eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die nicht nach den Nebenbestimmungen der Erlaubnis verpackt, zusammengepackt oder gekennzeichnet sind, dem Beförderer nicht übergeben.

(6) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der DDR und Berlin (Ost).

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden orangefarbenen Warntafeln (Farbe nach RAL 840 HR Nr. RAL 2006) von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe sowie einem schwarzen Rand von höchstens 15 Millimeter Breite versehen sein, wenn

1. das Nettogewicht bei Gütern der Anlage A, Teil II,
 - a) Klassen 1 a, 1 b, 1 c und 6.2 insgesamt mehr als 50 Kilogramm oder
 - b) Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 insgesamt mehr als 3 000 Kilogramm beträgt;
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder
3. es sich um gefährliche Güter – ausgenommen Stoffe der Klasse 7 – in Tanks oder um ungereinigte leere Tanks handelt.

Den Absätzen 1 bis 4 und 9 unterliegen ohne Rücksicht auf das Gewicht nicht Sicherheitszündhölzer der Anlage A, Randnummer 2171, Ziffer 1, Buchstabe a und Stoffe der Anlage A, Randnummer 2651, soweit sie nicht unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 fallen. Die Anforderungen an die Warntafeln gelten unbeschadet des Absatzes 4 als erfüllt, wenn die Warntafeln dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße entsprechen.

(2) Bei Beförderungen von gefährlichen Gütern der Anlage A, Teil II, Klassen 1 a, 1 b und 1 c, Ziffern 16 und 21 bis 23 muß jede Warntafel mit einem Gefahrzettel nach Muster 1 der Anlage A, Anhang A. 9 mit der zusätzlichen Aufschrift „EXPLOSIV“ versehen sein. Der Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von 20 Zentimeter muß mitten auf der Warntafel mit der Spitze nach oben angebracht sein. Die Aufschrift muß schwarz sein. Die Buchstabenhöhe muß 35 Millimeter, die Schriftstärke 5 Millimeter betragen. Anstelle des Gefahrzettels dürfen das Bildzeichen und die Aufschrift auch auf der Warntafel in gleicher Größe aufgemalt sein.

(3) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeuglängsachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn anzubringen; sie müssen deutlich sichtbar sein. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

(4) Die Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummern müssen an ihrer Rückseite mit einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkblätter nach § 5 versehen sein. Die Warntafeln und die Behältnisse an ihrer Rückseite müssen aus schwer entflammbarem Werkstoff bestehen. Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafeln einschließlich der in Anlage B, Anhang B. 5 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern sowie der in Absatz 2 und der in Randnummer 71 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Zettel hat der Halter zu sorgen.

(5) Tankfahrzeuge und Trägerfahrzeuge von Aufsatztanks, in denen ein in Anlage B, Anhang B. 5 aufgezählter Stoff befördert wird, müssen mit den vorgeschriebenen orangefarbenen Warntafeln versehen sein, auf denen die in diesem Anhang vorgesehenen Kennzeichnungsnummern angegeben sein müssen.

(6) Werden in einer aus Tankfahrzeug und Tankanhänger bestehenden Beförderungseinheit zwei verschiedene Stoffe befördert, so müssen am Fahrzeug und am Anhänger jeweils vorn und hinten orangefarbene Warntafeln mit den für die beförderten Stoffe vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern angebracht sein.

(7) Werden in einem Tankfahrzeug mehrere verschiedene Stoffe in getrennten Tanks oder in getrennten Abteilen eines Tanks befördert, so müssen an den Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Warntafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen übereinstimmen und mit den zugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sind. Die nach Absatz 3 an der Vorder- und Rückseite vorgesehenen Warntafeln dürfen dann keine Nummer haben; das nach Absatz 4 geforderte Behältnis an der Rückseite der Warntafeln ist in diesem Falle nicht erforderlich.

(8) Die Kennzeichnungsnummern nach Anlage B, Anhang B. 5, müssen aus schwarzen Ziffern von 100 Millimeter Höhe und 15 Millimeter Strichbreite zusammengesetzt sein. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr muß im oberen Teil der Warntafel und diejenige zur Kennzeichnung des Stoffes im unteren

ren Teil der Warntafel angebracht sein; sie müssen durch eine waagerechte schwarze Linie von 15 Millimeter Breite in der Mitte der Warntafel getrennt sein. Die Kennzeichnungsnummern müssen unauslöschbar und nach einem Brand von 15 Minuten Dauer noch lesbar sein.

(9) Die Warntafeln müssen verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen sind und, sofern sie in Tanks befördert werden, diese gereinigt sind. Sie dürfen verdeckt oder entfernt werden, sobald das Nettogewicht der geladenen Güter – ausgenommen gefährliche Güter in Tanks – die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen unterschreitet. Für das Anbringen, Verdecken und Entfernen der Warntafeln einschließlich der in Anlage B, Anhang B. 5 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern sowie für das Verdecken und Entfernen der nach Anlage B, Randnummer 10 121 Abs. 2 für Aufsetztanks und Anlage B, Randnummer 10 500 Abs. 7 für Tankfahrzeuge vorgeschriebene Gefahrzettel hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

(10) Für die Kennzeichnung der Fahrzeuge, die radioaktive Stoffe befördern, gilt Anlage B, Randnummer 71 500 Abs. 2.

§ 9

Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn im Zusammenhang mit Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Stoffe freiwerden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, hat der Fahrzeugführer, oder, falls dieser verhindert ist, der Beifahrer dies der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Besteht eine Meldepflicht nach Absatz 1 oder unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter den §§ 5, 7 oder 8, so muß der Absender den Beförderer darauf hinweisen. Die Sorgfaltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

(3) Werden ungereinigte leere Tanks von Tankfahrzeugen oder ungereinigte leere Aufsetztanks befördert, gilt der Beförderer als Absender.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt für Einzelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt. Die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt

- a) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beförderer seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder
- b) – falls Wohnort, Sitz oder Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen – die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.

Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so beginnt der erlaubnispflichtige Verkehr an der Grenzübergangsstelle.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht.

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien die nach Landesrecht zuständige Behörde, für die Baumusterprüfung die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung;
2. die sonstigen Prüfungen der Tanks und der Tankfahrzeuge die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung sowie die nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen;
3. die sonstigen Prüfungen von Fahrzeugen, ausgenommen Tankfahrzeuge, die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr;
4. die Untersuchungen der Fahrzeuge und Besichtigungen der Tanks nach § 6 Abs. 6 die für die Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen.

(4) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach § 6 sowie hinsichtlich der Beförderungserlaubnis nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

§ 11

Ausnahmen

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter der Anlage A, Teil II, Klasse 6.2, gelten folgende Ausnahmen:

1. Die §§ 5, 8 und 9 sind nur anzuwenden, wenn es sich um infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe handelt;
2. Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis, tierärztliche Institute im Rahmen ihrer Tätigkeit, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für sie tätige Lohnunternehmer, Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie Unternehmen der Müll- und Fäkalienabfuhr sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(2) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Anlage A, Randnummer 2010 und Anlage B, Randnummer 10 602 über Abweichungen von den Anlagen A und B zu diesem Übereinkommen abgeschlossen, so dürfen vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt an Beförderungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bedingungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den

grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist. In diesem Falle hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Vereinbarung wie folgt anzugeben: „ADR-Vereinbarung Nr. ... D“.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können von § 1 für Einzelfälle und von den §§ 2 bis 4, 6 und 7 für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen zulassen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern und die Innenminister (-senatoren) der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den §§ 1 bis 4, 6 bis 8 und 12 Ausnahmen zulassen, soweit für den Dienstbereich der Bundeswehr dringende militärische Erfordernisse oder für den Dienstbereich des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei dringende polizeiliche Erfordernisse gegeben sind und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt wird. Die Ausnahmeregelung gilt entsprechend auch für die mit der Kampfmittelbeseitigung zusammenhängende Beförderung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Innenminister der Länder, gegebenenfalls die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(5) Die Zulassung von Ausnahmen kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die zuständige Behörde kann die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Ausnahmen dürfen nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden, wenn sich die zugelassenen Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Nebenbestimmungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

§ 12

Besondere Anforderungen an die Fahrzeugführer

(1) Fahrzeuge, mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks befördert werden, dürfen nur von Fahrzeugführern geführt werden, die über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis als Fahrer von Lastkraftwagen der Klasse 2 oder, soweit nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen gefahren werden sollen, der Klasse 3 verfügen und durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, daß sie an einer Schulung über die besonderen Anforderungen bei Gefahrguttransporten mit Tankfahrzeugen erfolgreich teilgenommen haben. Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren muß der Fahrzeugführer die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang durch eine entsprechende Eintragung der Industrie- und Handelskammer in der Bescheinigung nachweisen.

(2) Die Schulung erfolgt in einem von der Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgang über

1. die für die Gefahrgutbeförderung maßgebenden allgemeinen Vorschriften,
2. die Gefahreigenschaften der gefährlichen Güter,
3. die Unfallverhütung,

4. das Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Verkehrssicherung und andere Maßnahmen),
5. die Gefahrenkennzeichnung,
6. die besonderen Pflichten des Fahrzeugführers bei Gefahrguttransporten,
7. Zweck und Bedienung der technischen Ausrüstung an den Fahrzeugen,
8. das besondere Fahrverhalten von Tankfahrzeugen.

In dem Fortbildungslehrgang sind Kenntnisse zu vermitteln, die der Entwicklung in den vorgenannten Schulungsbereichen Rechnung tragen.

(3) Die Schulung kann auf Antrag darauf beschränkt werden, daß nur Kenntnisse für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vermittelt werden. In diesem Falle ist die Bescheinigung entsprechend zu beschränken.

(4) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden. Der Einsatz geschulter Fahrzeugführer entbindet den Beförderer nicht von seiner Verpflichtung, nur zuverlässige Fahrzeugführer mit Gefahrguttransporten mit Tankfahrzeugen zu betrauen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender
 - a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördern läßt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
 - c) entgegen § 4 der Sendung oder Teilsendung ein Begleitpapier nicht oder nicht wie vorgeschrieben ausgefüllt mitgibt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter dem Beförderer rechtzeitig übergeben werden;
 - e) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 oder § 7 Abs. 5 dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
 - f) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Beförderer die notwendigen Hinweise nicht gibt;
 - g) entgegen Randnummer 3901 Abs. 3 oder entgegen Randnummer 71 500 Abs. 2 die vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt;
2. als Beförderer
 - a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördert;
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 die Vorschriften über die zugelassenen Beförderungsarten nicht beachtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden;

- d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 und 2 Beförderungsmittel verwendet oder gefährliche Güter ohne die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis befördert;
 - e) entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
 - f) entgegen Randnummer 10 171 in Verbindung mit Randnummern 11 171 und 52 171 das Fahrzeug nicht von einem Beifahrer begleiten läßt;
3. als Fahrzeugführer
- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Vorschriften über die Beförderung oder Überwachung beim Parken nicht beachtet;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Beförderungspapiere nicht mitführt oder diese entgegen Absatz 2 zur Prüfung nicht aushändigt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Unfallmerkblätter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form, entgegen Absatz 5 nicht an der vorgeschriebenen Stelle oder entgegen Absatz 7 Satz 2 ein auf das gefährliche Gut bezogenes Unfallmerkblatt nicht mitführt;
 - d) einer Vorschrift des § 8 Abs. 9 über das Anbringen, Verdecken oder Entfernen der Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel zuwiderhandelt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht unverzüglich Mitteilung macht;
 - f) ein Fahrzeug führt, obwohl er die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 nicht erfüllt;
4. als Halter
- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung oder die Prüfung der Beförderungsmittel nicht beachtet;
 - b) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht sorgt;
5. als Verantwortlicher für das Zusammenladen entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Vorschriften über das Zusammenladen oder als Verantwortlicher für das Beladen, Entladen oder die Handhabung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 die hierfür geltenden Vorschriften nicht beachtet;
6. als Beifahrer entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht unverzüglich Mitteilung macht;
7. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder § 11 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Tankcontainer mit einem Fassungsraum unter 1 000 Liter, die vor dem 1. September 1976 gebaut worden sind und die nicht der Anlage B, Anhang B. 1b entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1979 für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, wenn sie den Anforderungen der Anlage A dieser Verordnung oder des Europäischen Übereinkom-

mens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße für die Beförderung dieser Güter in Gefäßen erfüllen.

(2) Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mindestens 1 000 Liter, die nicht der Anlage B, Anhang B. 1 b entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und dies durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen wird.

(3) Tankcontainer, die der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889) oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449) geändert durch § 68 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) entsprechen und die bis zum 31. August 1978 hergestellt sind, dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch den wiederkehrenden Prüfungen nach § 6 Abs. 3.

(4) Gefäße nach Anlage A, Randnummer 2476 Abs. 1 Satz 1, Randnummer 2607, Abs. 1, Buchstabe b und Randnummer 2810 Abs. 2, Buchstabe b mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter dürfen bis zum 31. August 1979 weiterverwendet werden.

(5) Die auf Grund § 14 Abs. 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) verwendeten Warntafeln gelten bis zum 31. Dezember 1980 als Warntafeln im Sinne des § 8 Abs. 1.

(6) Die nach § 8 Abs. 5 erforderlichen Kennzeichnungsnummern auf den Warntafeln der Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks müssen bis zum 1. März 1980 angebracht sein.

(7) Die nach Anlage B, Randnummer 10 500 Abs. 7 erforderliche Bezettelung der Tankfahrzeuge und die nach Anlage A, Randnummer 3900 Abs. 1 für Aufsetztanks erforderliche Kennzeichnung durch Gefahrzettel mit größeren Abmessungen müssen bis zum 1. März 1980 vorgenommen werden.

(8) Die für Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks nach § 6 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Prüfung ist für bereits im Verkehr befindliche Trägerfahrzeuge bis zur ersten Hauptuntersuchung (§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) nach dem 1. März 1980 durchzuführen.

(9) Abweichend von § 8 Abs. 8 dürfen bis zum 31. Dezember 1980 die Kennzeichnungsnummern auf den Warntafeln in entsprechender Größe, Form und Farbe auch durch Zettel, Anstrich oder in gleichwertiger Weise angebracht sein.

(10) Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in den Verkehr gebracht werden und die nicht der Anlage B, Anhang B. 1 a entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I

S. 2888) oder dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße für die Beförderung dieser Güter in Tanks entsprechen und die nach § 6 und Anlage B, Anhang B. 1 a vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen eingehalten werden. Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 dürfen unter Beachtung der wiederkehrenden Prüfungen bis zum 31. August 1991 weiterverwendet werden.

(11) Die Weiterverwendung darüber hinaus ist zulässig, wenn die Ausrüstung der Tanks der Anlage B, Anhang B. 1 a entspricht. Die Wanddicke der Tanks, mit Ausnahme der Tanks für Stoffe der Anlage A, Randnummer 2201, Ziffern 7 und 8 muß mindestens einem Berechnungsdruck von 4 bar (Überdruck) bei Baustahl und 2 bar (Überdruck) bei Aluminium und Aluminiumlegierungen entsprechen. Für Tankquerschnitte, die nicht kreisförmig sind, wird der für die Berechnung dienende Durchmesser auf der Grundlage eines Kreises festgelegt, dessen Fläche dem tatsächlichen Querschnitt des Tanks entspricht. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in diesem Fall nach Anlage B, Anhang B. 1 a, jeweils Abschnitt 5 und den entsprechenden Sondervorschriften der einzelnen Klassen durchzuführen. Soweit nach den neuen Vorschriften ein höherer Prüfdruck vorgeschrieben ist, genügt bei Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen ein Prüfdruck von 2 bar (Überdruck).

(12) Festverbundene Tanks, die die Anforderungen nach Absatz 11 erfüllen, dürfen bis zum 31. August 1994 für die Beförderung von gefährlichen Gütern, für die sie zugelassen sind, verwendet werden. Diese Übergangszeit gilt nicht für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien für Stoffe der Anlage A, Teil II, Klasse 2 und für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die hinsichtlich Wanddicke und Ausrüstung der Anlage B, Anhang B. 1 a entsprechen.

(13) Die besondere Zulassung nach § 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) für Tankfahrzeuge, Sattelzugmaschinen und Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III gilt bis zur nächsten nach dem 1. September 1979 liegenden wiederkehrenden Prüfung als Prüfbescheinigung nach Anlage B, Anhang B. 3 a oder B. 3 b.

(14) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für Stoffe der Anlage A, Teil II, Klasse 2 dürfen auch nach dem 1. September 1979 bis zum 31. August 1982 gebaut und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach der Druckgasverordnung bauartzugelassen sind und diese Zulassung die Anforderungen nach Anlage B, Anhang B. 1 a erfüllt. Bei den auf Grund der Bauartzulassung nach der Druckgasverordnung zugelassenen Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien ist die Zulassung nach Ablauf der Übergangsfrist durch die nach Anlage B, Anhang B. 1 a erforderliche Bescheinigung der Zulassung des Baumusters zu ersetzen.

§ 15

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Anlage zum Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183, 1218) wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Erlaubnis nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 11 Abs. 4 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf den ADR-Verkehr

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und die §§ 7 und 9 Abs. 1 gelten auch für Beförderungen, die dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unterliegen.

§ 17

Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße betreffen, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 18

Anwendung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben

1. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) geändert durch Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),
2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641),
3. das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1925),
4. das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 2888) und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen.

§ 19

Änderung der Strahlenschutzverordnung

§ 9 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 I S. 184, 269) wird wie folgt geändert.

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Atomgesetzes für die Beförderung von natürlichem Uran im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes oder nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung bedarf für jede Art der Beförderung nicht, wer radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Anlage A, Randnummer 2703, Blätter 1 bis 4 der Gefahrgutverordnung Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) befördert.“

2. Absatz 3 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. als Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502) oder dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahn-Frachtverkehr befördert,

2. nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 15. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) befördert oder“.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 1 am 1. September 1979 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888), außer Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1979

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister des Innern
Baum

Anlage A *)

Anlage B *)

*) Die Anlagen A und B werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Bekanntmachung
der Neufassung der Tierseuchenschutzverordnung DDR
Vom 24. August 1979

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierseuchenschutzverordnung DDR vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1461) wird nachstehend der Wortlaut in der ab 1. Dezember 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Dezember 1971 in Kraft getretene Verordnung vom 6. August 1971 (BGBl. I S. 1242),
2. die am 1. Dezember 1979 in Kraft tretende Verordnung vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1461).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313).

Bonn, den 24. August 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen
beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten
der Mark der Deutschen Demokratischen Republik
(Tierseuchenschutzverordnung DDR)**

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klautiere: Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Einhufer: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. Geflügel:
 - a) Hausgeflügel: Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perlhühner und Truthühner –, Tauben und Pfauen;
 - b) Wildgeflügel: Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachteln, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Trappen, Wildtauben, Auerswild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Schwäne, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner;
4. Fleisch:
 - a) zum menschlichen Genuß bestimmte Teile geschlachteter oder erlegter Klautiere;
 - b) geschlachtetes Hausgeflügel und erlegtes oder geschlachtetes Wildgeflügel sowie Teile davon;
 - c) daraus hergestellte Fleischerzeugnisse;
5. brat- oder kochfertiges Hausgeflügel: zum menschlichen Genuß bestimmtes geschlachtetes Hausgeflügel – auch Teile davon –, bei dem Kopf, Schlund – einschließlich Kropf –, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigelegt sein;
6. Futtermittel tierischer Herkunft: zur Verwendung als Futtermittel bestimmte, von Tieren stammende Teile oder Erzeugnisse aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere: Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäuger, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen), Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Milch und Milcherzeugnisse, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel sowie Mischungen, in denen vorstehende Futtermittel enthalten sind;
7. Lebende Tierseuchenerreger: vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;
8. Verbringen in das Wirtschaftsgebiet: das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik in das Wirtschaftsgebiet;
9. Verbringen durch das Wirtschaftsgebiet: die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet in fremde Wirtschaftsgebiete;
10. Amtliche Bescheinigung: eine von der für den Herkunftsort der Ware zuständigen Behörde ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung.

II. Lebende Tiere

§ 2

(1) Das Verbringen lebender Klautiere, Einhufer, Hasen, Hauskaninchen, Wildkaninchen, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels, lebender Papageien, Sittiche und Bienen in oder durch das Wirtschaftsgebiet bedarf der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht das Verbringen lebender Einhufer in oder durch das Wirtschaftsgebiet, wenn die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

1. bei Zucht- und Nutztieren der Anlage 1,
 2. bei Schlachttieren der Anlage 2
- entspricht.

(3) Lebende Klautiere und Einhufer müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1. Klautiere mit Ausnahme von Schweinen beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken;
2. Klautiere beim Verbringen durch das Wirtschaftsgebiet sowie Schweine beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch eine Kennzeichnung nach Nummer 1 oder eine andere dauerhafte, den Identitätsnachweis gewährleistende Kennzeichnung;
3. Einhufer beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch Hufbrand, Mähnenplomben oder Marken; der Kennzeichnung bedarf es nicht, wenn der Identitätsnachweis auch durch die Beschreibung des Tieres in einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist.

Der Kennzeichnung bedürfen nicht Wildtiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.

§ 3

(1) Lebende Klautiere, Einhufer, Hasen, Hauskaninchen, Wildkaninchen, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, lebende Papageien und Sittiche unterliegen vor dem Verbringen in oder durch das Wirtschaftsgebiet der amtstierärztlichen Untersuchung bei der Zolldienststelle.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Tiere der in Absatz 1 genannten Arten ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Werden Einhufer zum Schlachten in das Wirtschaftsgebiet verbracht, so hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügberechtigten hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn jemand höchstens drei Tiere folgender Arten im Reiseverkehr mitführt:

1. Hauskaninchen und Geflügel;
2. Hunde und Hauskatzen, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage eines von einem Tierarzt ausgestellten Impfpasses oder einer tierärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere vor mindestens 30 Tagen und längstens zwölf Monaten oder im Falle einer Wiederholungsimpfung während der letzten zwölf Monate mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut Schutzgeimpft worden sind;
3. Papageien und Sittiche, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in deren Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind; der Vorlage dieser Gesundheitsbescheinigung bedarf es nicht für Papageien und Sittiche, die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern vorübergehend in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, sofern die Identität des jeweiligen Tieres durch eine vor der Ausreise ausgestellte amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

III. Fleisch

§ 5

(1) Fleisch darf in das Wirtschaftsgebiet nur verbracht werden, wenn der Zolldienststelle eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt wird, die

1. bei Fleisch von Hauswiederkäuern der Anlage 3,
2. bei Fleisch von Hausschweinen der Anlage 4,
3. bei Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen sowie bei ganzen Tierkörpern in der Decke der Anlage 5,
4. bei Fleisch von Hausgeflügel der Anlage 6,
5. bei Fleisch von Wildgeflügel der Anlage 7 entspricht.

(2) Geschlachtetes Hausgeflügel darf in das Wirtschaftsgebiet nur brat- oder kochfertig verbracht werden.

(3) Der Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. zubereitetes Fleisch, das ausweislich einer amtlichen Bescheinigung mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65 °C erreicht wurde,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme,
4. Fleisch, das im Personenverkehr zum eigenen Verbrauch oder auf Schiffen oder auf der Eisenbahn zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten mitgeführt wird.

IV. Tierische Teile außer Fleisch, tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Rauhfutter und Stroh

§ 6

(1) Das Verbringen folgender Waren in das Wirtschaftsgebiet bedarf der viehseuchenrechtlichen Genehmigung:

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern sowie Schweineborsten;
- 1 a. unbearbeitete Federn und Federteile;
- 1 b. Bruteier;
2. Hörner von Wiederkäuern;
3. Häute, Felle und Klauen von Klautieren;
4. tierischer Dünger sowie Rauhfutter und Stroh;
5. Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot sowie Knochen oder Knochenstücke in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand;
6. Futtermittel tierischer Herkunft;
7. in den Nummern 1 bis 6 und in § 5 nicht genannte Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Klautieren und Geflügel, ausgenommen Milch, Milcherzeugnisse, Konsumeier und Eiprodukte.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht das Verbringen von

1. gegerbten, vollkommen gesalzenen oder vollkommen trockenen Häuten und Fellen, gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen,

2. vollkommen trockenen Hörnern und Klauen,
3. Rauhfutter und Stroh, sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird,
4. Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 aufgeführten Waren bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 1 a aufgeführten Waren sowie von Schmuckfedern bis zum Gewicht von 500 Gramm,
5. Knochen oder Knochenteilen, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskruken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind, sowie Knochen zu Schnitzzwecken,
6. Schafwolle, Haaren von Wiederkäuern sowie Schweineborsten, wenn sie einer Fabrikwäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen sind,
7. Federn und Federteilen, die ausweislich einer amtstierärztlichen Bescheinigung mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind.

V. Tierseuchenerreger und Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten

§ 7

Das Verbringen von lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln und das Verbringen von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind, in das Wirtschaftsgebiet kann genehmigt werden, sofern im Einzelfall festgestellt wird, daß hierfür ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

VI. Beförderung in Freihafengebiete

§ 8

Die Beschränkungen der §§ 5 bis 7 gelten nicht bei der Beförderung aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung

ohne Umladung und Zwischenlagerung in ein Freihafengebiet des Wirtschaftsgebietes zur Weiterbeförderung in fremde Wirtschaftsgebiete.

VII. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 9

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen Abweichungen von § 5 Abs. 1 zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung
 - a) nach § 2 Abs. 1 dort bezeichnete Tiere in oder durch das Wirtschaftsgebiet oder
 - b) nach § 6 Abs. 1 dort bezeichnete Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder
2. ohne Gesundheitsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 dort bezeichnetes Fleisch in das Wirtschaftsgebiet verbringt.

IX. Schlußvorschriften

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Gesundheitsbescheinigung
Einhufer – Zucht- und Nutztiere

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht:

Rasse: Alter: Farbe:

Nummer des Hufbrandes oder der Mähnenplombe oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):

II. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort oder Bestimmungsland¹⁾:

Name und Anschrift des ersten Empfängers²⁾:

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier folgenden Voraussetzungen entspricht:

- a) Es hat während der letzten 3 Monate, gerechnet vom Tag der Verladung, oder seit seiner Geburt ununterbrochen dem unter II genannten Herkunftsbestand angehört.
- b) Es ist heute von mir untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- c) ²⁾) Es ist innerhalb der letzten 30 Tage, gerechnet vom Tag der Verladung, mittels des Agargel-Immunodiffusionstests mit negativem Ergebnis auf ansteckende Blutarmut amtlich untersucht worden.
- d) Das Tier oder sein Herkunftsbestand unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind. In dem Herkunftsbestand und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz und Beschälseuche während der letzten 12 Monate, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung während der letzten 6 Monate, jeweils gerechnet vom Tag der Verladung, amtlich nicht festgestellt worden.

¹⁾ Anzugeben ist der Bestimmungsort, wenn er im Wirtschaftsgebiet liegt, anderenfalls das Bestimmungsland.

²⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort nicht im Wirtschaftsgebiet liegt.

³⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich für Einhufer, die zum Tierbestand eines Zirkusunternehmens gehören, sowie für Fohlen bei Fuß; in diesen Fällen ist Buchstabe c zu streichen.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

**Gesundheitsbescheinigung
Einhufer – Schlachttiere**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Nummer des Hufbrandes oder der Mähnenplombe oder Beschreibung

II. Herkunft der Tiere:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort oder Bestimmungsland¹⁾:

Name und Anschrift des Empfängers²⁾:

Bezeichnung des Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden³⁾:

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) Sie sind heute von mir untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Die Tiere oder ihre Herkunftsbestände unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind. Dar-

¹⁾ Anzugeben ist der Bestimmungsort, wenn er im Wirtschaftsgebiet liegt, anderenfalls das Bestimmungsland.

²⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort nicht im Wirtschaftsgebiet liegt.

³⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die mit einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, vom selben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

über hinaus haben sie während der letzten 30 Tage zu einem Herkunftsbestand gehört, in dem Rotz, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung während der letzten 6 Monate, jeweils gerechnet vom Tage der Verladung, amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Hauswiederkäuern

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
- c) *) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensisbrucellose nicht festgestellt worden ist,
- d) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- e) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthaus erschlachtete Fleisch vom Versand nach dem Wirtschaftsgebiet ausgenommen wird.

Ausgefertigt in, am 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....

(Unterschrift)

*) Bei Rindfleisch entfällt dieser Nachweis; in diesem Fall ist Buchstabe c zu streichen.

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Hausschweinen**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszky'scher Krankheit und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- d) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung und Aujeszky'sche Krankheit nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszky'scher Krankheit das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand nach dem Wirtschaftsgebiet ausgenommen wird.

Ausgefertigt in, am 19

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....

(Unterschrift)

Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen
sowie ganze Tierkörper in der Decke

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest¹⁾ oder ansteckender Schweinelähmung²⁾ amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in, am 19

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei Fleisch von Wildwiederkäuern entfällt dieser Nachweis.

Anlage 6
(zu § 5 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Hausgeflügel

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Ware:
(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in, am 19

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....

(Unterschrift)

Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Wildgeflügel

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Ware:

(ganze Tierkörper, Herrichtungsforn, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

a) *) an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist,

b) *) aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in, am 19

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Isolierer/zur Isoliererin im Bereich der Industrie *)**

Vom 27. August 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des
Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Isolierer/Isoliererin im Bereich der Industrie wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Gliederung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr ist wie folgt zu gliedern:

1. berufliche Grundbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 20 Wochen,
2. Unterricht der Berufsschule nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne der Länder in 20 Wochen,
3. berufliche Grundbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 12 Wochen.

(2) Zur Vertiefung der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Nr. 1 und als Beginn der beruflichen Fachbildung sind im zweiten Ausbildungsjahr die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere die unter laufender Nummer 10 Buchstabe b und c, Nr. 14 Buchstabe h bis k und Nr. 16 Buchstabe a, während 12 Wochen in

geeigneten betrieblichen oder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

(3) Zur Ergänzung der beruflichen Fachbildung sind im dritten Ausbildungsjahr die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere die unter laufender Nummer 11 Buchstabe h und i und Nr. 14 Buchstabe n bis p, während 12 Wochen in geeigneten betrieblichen oder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

(4) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ist der Unterricht der Berufsschule in den Zeiten der beruflichen Fachbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte enthalten.

(5) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
4. Einrichten von Baustellen, Vermessen,
5. Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau,
6. Grundfertigkeiten im Steinbau, in der Herstellung von Putz und Estrich und im Verlegen von Fliesen,
7. Grundfertigkeiten im Stahlbetonbau,
8. Grundfertigkeiten im Holzbau und in der Erstellung von Gerüsten und Leichtwänden,
9. Arbeiten mit Kunststoffen,
10. Bearbeiten von Metallen,
11. Verarbeiten von Dämm- und Hilfsstoffen,
12. Herstellen von Dampfdiffusionsbremsen,
13. Herstellen und Anbringen von Stützkonstruktionen,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht

14. Ummanteln von Dämmungen,
15. Montieren von vorgefertigten Teilen,
16. Instandhalten von Werkzeugen und Geräten; Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu vermitteln sind sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen und den in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sechs Stunden drei praktische Arbeiten aus den Bereichen Wärmeschutz, Kälteschutz und Metallummantelungen ausführen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in der Zwischenprüfung in höchstens drei Stunden Fragen, insbesondere aus der Technologie, dem berufsbezogenen Rechnen und dem berufsbezogenen Zeichnen, schriftlich beantworten.

§ 9

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermit-

telten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 10 Stunden 3 Arbeitsproben ausführen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) das Dämmen eines Rohrbogens und eines Rohrabzweiges mit zwei Lagen Hartschaumschalen,
- b) das Dämmen eines Rohrbogens und eines Rohrabzweiges mit Mineralfasermatten und nichtmetallischer Ummantelung,
- c) das Fertigen eines Blechformstückes mit mindestens drei verschiedenen Abwicklungen, insbesondere Rohrbogen, Abzweigung, Trichter, Übergangstück, Formkappe, Hosenstück.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, berufsbezogenes Rechnen, berufsbezogenes Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Unfallverhütung,
 - b) naturkundliche Grundlagen einschließlich Wärmelehre,
 - c) Werkstoff- und Arbeitskunde,
 - d) Wärme- und Kälteschutz:
 - aa) Aufgaben der Wärme- und Kälte-dämmung,
 - bb) Handelsformen der Dämmstoffe,
 - cc) Herstellung, Eigenschaften und Anwendung der wichtigen Dämmstoffe,
 - dd) das Dämmen von Rohrleitungen, Flanschen, Armaturen, Apparaten und Behältern; Stützkonstruktionen,
 - ee) das Ummanteln mit metallischen und nichtmetallischen Stoffen,
 - ff) Wasserdampfdiffusionsbremsen,
 - gg) Kühlzellen und Kühlräume;
2. im Prüfungsfach berufsbezogenes Rechnen:
 - a) Dreisatz- und Prozentrechnen,
 - b) Flächenberechnung,
 - c) Körperberechnung,
 - d) Berechnungen aus der Wärmelehre,
 - e) Errechnung des Materialbedarfs unter Berücksichtigung von Verschnitt und Bruch;
3. im Prüfungsfach berufsbezogenes Zeichnen:
 - a) Kenntnisse der einschlägigen Normen,
 - b) Darstellen und Abwickeln von Formstücken, insbesondere Übergänge, Behälterköpfe, Hosenstücke, Abflachungen, Formkappen,
 - c) Isometrische Darstellung von Rohrleitungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Hat der Prüfling in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen erbracht oder strebt er eine Verbesserung der Note der schriftlichen Prüfung an, so ist zusätzlich eine mündliche Prüfung durchzuführen. Hierfür sind die Aufgaben den Prüfungsfächern nach Absatz 3 zu entnehmen. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als zwanzig Minuten je Prüfling dauern.

(5) Für die Dauer der Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|------------|
| a) im Prüfungsfach Technologie | 2 Stunden, |
| b) im Prüfungsfach
berufsbezogenes Rechnen | 1 Stunde, |
| c) im Prüfungsfach
berufsbezogenes Zeichnen | 2 Stunden, |
| d) im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 1 Stunde. |

(6) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(7) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das eineinhalbfache Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungsprüfung und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach

Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Bonn, den 27. August 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Isolierer/zur Isoliererin
im Bereich der Industrie**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 4 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nennen und anwenden b) persönliche Schutzausrüstungen zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten benützen c) bei Entstehungsbränden Sofortmaßnahmen ergreifen d) bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten e) Vorschriften der Umweltschutzgesetze bei den Tätigkeiten berücksichtigen			
2	Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht (§ 4 Nr. 2)	a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen und die Inhalte der Ausbildungsordnung erläutern b) die für die Berufsausbildung geltenden einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nennen c) Bestimmungen der für die Arbeitsstätte geltenden Tarifverträge erläutern d) Formulare für die Zeiterfassung und ihren Verwendungszweck nennen e) Lohnarten unterscheiden f) Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes erläutern g) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung, nennen			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Nr. 3)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen c) Pläne, Zeichnungen, isometrische Darstellungen und Stücklisten lesen d) Technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Einrichten von Baustellen, Vermessen (§ 4 Nr. 4)	a) Planung und systematische Durchführung von Bauvorhaben beschreiben, insbesondere Einrichten und Sichern der Baustelle b) einfache Längen- und Höhenmessungen, einschließlich der Übertragung von Höhen, durchführen c) Gebäude oder Bauteile abstecken	2		
5	Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau (§ 4 Nr. 5)	a) Gräben einmessen und das Gefälle der Sohle festlegen b) Gräben ausheben, verbauen und aussteifen c) Drainage- und Entwässerungsleitungen verlegen	3		
		d) Mutterboden abheben und andecken sowie Bodenmassen einbauen und verdichten e) Planum herstellen f) Beläge, Einfassungen und Pflasterungen aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie Platten herstellen	3		
6	Grundfertigkeiten im Steinbau, in der Herstellung von Putz und Estrich und im Verlegen von Fliesen (§ 4 Nr. 6)	a) Werkzeuge für den Stein- und Plattenbau benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) einfache Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten herstellen, insbesondere Anlegen der Verbände, Herstellen von Mauerenden, Maueranschlüssen und Pfeilern	8		
		c) waagerechte und senkrechte Sperrungen durchführen	1		
		d) Boden-, Sockel- und Wandfliesen bearbeiten und verlegen	2		
		e) Grundregeln der Putzhaftung erläutern f) die wichtigsten Putzarten unterscheiden g) Mauer- und Putzmörtel herstellen h) Wandputz mit und ohne Lehren herstellen i) Estrich herstellen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Grundfertigkeiten im Stahlbetonbau (§ 4 Nr. 7)	a) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau benennen und den entsprechenden Aufgaben zuordnen b) einfache Formen für Betonfertigteile herstellen c) Schalung für einfache Betonbauteile herstellen	7		
		d) Beton nach vorgegebenem Mischungsverhältnis von Hand und mit Maschine herstellen	1		
		e) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln f) Ausbreitversuch durchführen	1		
		g) Stabstähle und Betonstahlmatten unterscheiden und bezeichnen h) Stahl nach Zeichnung schneiden und biegen i) einfache Bewehrungskörbe flechten k) Stähle verlegen und Bewehrungskörbe in die Schalung einbringen	4		
8	Grundfertigkeiten im Holzbau und in der Erstellung von Gerüsten und Leichtwänden (§ 4 Nr. 8)	a) die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern b) Werkzeuge instandhalten c) einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen d) Holz und Werkzeuge entsprechend der Aufgabe auswählen und Holzverbindungen aus Vollholz nach Zeichnung herstellen e) Profil für ein einfaches Dach herstellen f) Schmiegen ermitteln und Schablonen anfertigen g) Teile einer Fachwerkwand nach Zeichnung herstellen	6		
		h) Leichtwände und abgehängte Decken herstellen	1		
		i) Dämmstoffe gegen Wärme, Kälte und Schall unterscheiden und verarbeiten	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		k) einfache Werkstücke aus dem Bereich der Zimmerei, insbesondere Lattentür und Bock, anfertigen l) die wichtigsten transportablen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen unterscheiden m) wichtige Vorschriften des Gerüstbaus erläutern n) einfache Gerüste unfallsicher herstellen	2		
9	Arbeiten mit Kunststoffen (§ 4 Nr. 9)	a) charakteristische Grundeigenschaften der Kunststoffgruppen im Bauwesen nennen und die sich daraus ergebende Eignung für bestimmte Verwendungsbereiche ableiten b) Kunststoffrohre, -platten, -profile und -folien kleben, schweißen und verarbeiten c) Kunstharze verarbeiten	3		
10	Bearbeiten von Metallen (§ 4 Nr. 10)	a) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Stiften und Nieten, verbinden b) Stahl und NE-Metalle, soweit sie für Dämmarbeiten von Bedeutung sind, einteilen und ihre charakteristischen Eigenschaften nennen c) Meß-, Schneid-, Feil- und Bohrarbeiten ausführen d) Korrosionsverhalten von Metallen beschreiben e) oberflächenveredelte, korrosiongeschützte Metalle auswählen und verarbeiten	2	10	
11	Verarbeiten von Dämm- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 11)	a) Dämmstoffe nach ihren Lieferformen und nach ihren Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Wärmeleitfähigkeit, unterscheiden b) Dämmstoffe nach ihren für den Anwendungszweck wichtigen Eigenschaften auswählen und verarbeiten c) Dämmstoffe lagern		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) die Meßzeuge, insbesondere Gliedermaßstab, Bandmaß, Winkel, Schmiege, Taster, Wasserwaage und Schlauchwaage, bezeichnen und ihre Verwendung erklären e) Meß- und Anreißarbeiten ausführen f) Werkzeuge für das Verarbeiten von Dämmstoffen, insbesondere Säge, Messer, Raspel, Schere, Spachtel und Zange, bezeichnen und dem Verwendungszweck zuordnen g) Dämmstoffe an Rohrleitungen, Behälter, Decken und Wände anlegen, ansetzen, wickeln, stopfen, kleben, nageln, verdrahten und bandagieren		6	
		h) Dämmstoffe an Formstücke, insbesondere Krümmer, Abzweige und Übergänge anlegen, ansetzen, wickeln, stopfen, kleben, verdrahten und bandagieren i) Matratzen aus Dämmstoffen mit Gewebeabdeckung herstellen und anbringen			10
12	Herstellen von Dampfdiffusionsbremsen (§ 4 Nr. 12)	a) Wasserdampfdiffusionsbremsen durch Aufbringen von Dichtungsbahnen und Beschichtungen herstellen b) Klebebänder und Beschichtungen zur Verhinderung von Kontaktkorrosion anbringen		2	3
13	Herstellen und Anbringen von Stützkonstruktionen (§ 4 Nr. 13)	a) Aufgaben von Stützkonstruktionen erläutern b) Stützkonstruktionen, insbesondere Stege, Schienen und Ringe, herstellen c) Stützkonstruktionen anbringen		2	4
14	Ummanteln von Dämmungen (§ 4 Nr. 14)	a) Werkstoffe für Ummantelungen, insbesondere Bleche, Kunststoffe, Folien, Pappen und plastische Massen, benennen und nach ihren Eigenschaften unterscheiden b) Werkstoffe für Ummantelungen entsprechend dem Anwendungszweck auswählen c) Werkstoffe für Ummantelungen lagern d) plastische Hartmäntel vorbereiten, auftragen und abglätten		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Bandagen, insbesondere Nessel und Jute, einarbeiten f) Kunststoffolien und Pappen zuschneiden und anbringen g) Dämmstoffe mit Binden umwickeln			
		h) Bleche messen und anreißen i) Aufrisse, Abwicklungen und Schablonen herstellen k) Bleche schneiden, stanzen, bohren, kanten, sicken, bördeln, falzen, schweifen, durchsetzen und runden		9	
		l) vorgefertigte Bleche montieren m) Nähte mit Dichtungsmassen und Bändern abdichten		7	
		n) Maße für Formstücke an Objekten ermitteln, insbesondere an Rohrleitungen, Behältern, Kesseln, Filtern, Turbinen und Armaturen o) Modelle für Formstücke aufreißen und abwickeln p) Formstücke, insbesondere Übergänge, Behälterköpfe, Hosenstücke, Formkappen und Abflachungen, vorfertigen q) vorgefertigte Formstücke an die Objekte anpassen r) vorgefertigte Formstücke montieren			25
15	Montieren von vorgefertigten Teilen (§ 4 Nr. 15)	a) gewerbeübliche Befestigungsmittel, insbesondere Dübel, Klammern, Krallen und Schrauben, auswählen und verwenden		3	
		b) Montagestelle vorbereiten, vorgefertigte Teile einpassen, ausrichten und befestigen c) Durchführung der Endkontrolle beschreiben			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
16	Instandhalten von Werkzeugen und Geräten; Ein- richten, Bedienen und Warten von Maschinen (§ 4 Nr. 16)	a) Werkzeuge, insbesondere Scheren, Zangen, Zirkel, Spanner, Schraubenzieher und Messer, instandhalten b) Maschinen nach Betriebsanleitung warten, einrichten und bedienen		2	
		c) Schutzeinrichtungen an elektrischen Maschinen beschreiben und anwenden d) Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen			2

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1979 – 1 BvL 10/78 –, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Düsseldorf, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1233 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 – RRG – (Bundesgesetzbl. I S. 1965) ist mit dem Rechtsstaatsprinzip insoweit unvereinbar, als ausländische Versicherte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auch dann übergangslos von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen sind, wenn sie von ihrem Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nach den bis zum 18. Oktober 1972 gültigen Vorschriften Gebrauch gemacht haben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1979 – 1 BvL 9/75 –, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Freiburg, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893) ist mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit der als geographische Herkunftsangabe zulässige Name einer Lage (§ 10 Absatz 2), die kleiner als fünf Hektar ist (§ 10 Absatz 3 Satz 1), auch dann nicht in die Weinbergsrolle eingetragen werden kann, wenn dieser durch ein Warenzeichen geschützt ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 20. August 1979

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 5. bis 8. September 1979 in München stattfindende „CERAMITEC 79 – Internationale Fachausstellung von Maschinen, Geräten, Anlagen und Rohstoffen für die gesamte keramische Industrie mit Kongressen und Tagungen“,
2. in der Zeit vom 7. bis 11. November 1979 in Friedrichshafen stattfindende „9. RATIO – Fachmesse für Büro und Verwaltung“,
3. in der Zeit vom 16. bis 20. April 1980 in Frankfurt am Main stattfindende „Frankfurter Rauchwaren-Messe“.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 28. August 1979

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit	930
1. 8. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen und der Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesen Übereinkommen	932
3. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	938
3. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit	939
6. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	942
6. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	944
6. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	946
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	948
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	948
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	948
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	948
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	949
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	951
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	951
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	951
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	952
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	952

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich ,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
20. 8. 79 Dritte Verordnung zur Änderung der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung 7843-1-2	157	23. 8. 79	1. 11. 79
15. 8. 79 Verordnung TSF Nr. 6/79 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	157	23. 8. 79	20. 9. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1708/79 des Rates zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80	4. 8. 79	L 198/1
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1709/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein	4. 8. 79	L 198/3
2. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1710/79 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1979/80	4. 8. 79	L 198/5
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1714/79 der Kommission über eine Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	4. 8. 79	L 198/12
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1979/80	4. 8. 79	L 198/14
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1717/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	4. 8. 79	L 198/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	7. 8. 79	L 199/1
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1624/76, Nr. 368/77, Nr. 443/77 und Nr. 1844/77 über Beihilfemaßnahmen und Sonderverkäufe für zu Futterzwecken bestimmtes Magermilchpulver	7. 8. 79	L 199/10
6. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1729/79 der Kommission zur Festlegung des Wirtschaftsjahres für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	7. 8. 79	L 199/18
6. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1731/79 der Kommission mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen	7. 8. 79	L 199/21
6. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1732/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	7. 8. 79	L 199/22
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1735/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 273/72 zur Festsetzung der Grundregeln für die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Obst und Gemüse	7. 8. 79	L 199/26
6. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1741/79 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	8. 8. 79	L 200/10
9. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1763/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1352/79 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer Koeffizienten	10. 8. 79	L 202/14
9. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1768/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen	11. 8. 79	L 203/1
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1771/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte	11. 8. 79	L 203/6
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1772/79 der Kommission zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1979/80	11. 8. 79	L 203/8
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1773/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 betreffend den Wertunterschied zwischen langkörnigem und rundkörnigem Reis	11. 8. 79	L 203/10
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1774/79 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80	11. 8. 79	L 203/11
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1775/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge	11. 8. 79	L 203/13
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1776/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge	11. 8. 79	L 203/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache - vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften		
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1686/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	2. 8. 79	L 196/15
27. 7. 79 Entscheidung Nr. 1687/79/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls, bestimmte Angaben über die Stahllieferungen zu übermitteln	2. 8. 79	L 196/17
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1689/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sämschleder (Chamoisleder) der Tarifnummer 41.06, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/20
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1690/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet, der Tarifnummer 44.13, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/21
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1691/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz der Tarifnummer 44.24, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/22
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1692/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa, der Tarifnummer 46.03, mit Ursprung in Philippinen und Jugoslawien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/23
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1693/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/25
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1694/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Blei-Akkumulatoren der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/27
31. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1695/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 79	L 196/28
24. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingang- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet	3. 8. 79	L 197/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.